

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 60 (1973)
Heft: 18

Artikel: Die Gefährdung der katholischen Schulen in den USA
Autor: Adam, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

⁹ Vgl. Horst RUMPF: *Lesenlernen als Schule sozialer Aufmerksamkeit*. In: *Erziehung und Unterricht*, 8/1972, S. 505–517

¹⁰ Vgl. dazu Peter HEYER u. a.: *Leselehrgang des Pädagogischen Zentrums Berlin*. Beltz, Weinheim 1971

¹¹ Vgl. Dieter WUNDERLICH: *Eine Warnung vor den perfekten Unterrichtsmodellen*. In: *Linguistik und Didaktik*, 4/1970, S. 297–307

¹² Vgl. dazu zusammenfassend: *Die Grundschule*, 2/1972: *Mathematik in der Grundschule*. Vgl. besonders die Beiträge von BÄRMANN, WITTMANN, GRIESEL und KRAUTMACHER.

¹³ Hans MAIER: *Prinzipien und Beispiele einer technischen Grundbildung*. In: *Grundschulkongreß 1969*, Band 3: *Inhalte grundlegender Bildung*. Frankfurt 1970, S. 189–194

Die Gefährdung der katholischen Schulen in den USA

Robert Adam

Die auf verfassungsmäßiger Grundlage beruhende *Trennung von Kirche und Staat* ist in den USA nicht, wie in manchen andern Ländern, auf eine religionsfeindliche Haltung zurückzuführen, vielmehr auf das Bestreben, die Streitigkeiten der Alten Welt über religiösen Glauben dem neugegründeten Staat zu ersparen. Das an scheinbaren Widersprüchen so reiche öffentliche Leben in den USA zeigt sich auch auf religiösem Gebiet. Jede Sitzung des Kongresses wird mit dem Gebet eines Geistlichen eröffnet, häufig auch öffentliche Veranstaltungen wie Konferenzen und Dinners. Während an Gebeten bei solchen Veranstaltungen niemand Anstoß nimmt, darf infolge der Trennung von Kirche und Staat in den öffentlichen Schulen *kein Religionsunterricht* erteilt werden. Selbst das Schulgebet bei Beginn des Unterrichts wurde durch die Entscheidung des obersten Gerichtshofs, des *Supreme Court* (SC), vom 15. Juni 1962 als verfassungswidrig erklärt.

Eltern, die ihren Kindern eine religiöse Erziehung zukommen lassen wollen, sind daher gezwungen, sie *auf eigene Kosten* in Schulen ihres Glaubensbekenntnisses zu schicken, ohne daß sie eine steuerliche Erleichterung seitens des Bundes, der 50 Gliedstaaten oder der lokalen Körperschaften dafür erhalten. In den letzten Jahren sind einige Ausnahmen bewilligt worden, z. B. hinsichtlich Beförderung der Schüler mit Bussen, Zuschüssen zur Verabreichung von Mittagessen und Milch, kostenloser Verteilung von Lehrbüchern. Präsident *Johnson* hat angesichts der hohen Bedeutung der Schulen der Religionsgemeinschaften den

Weg beschritten, die Schüler zu Unterrichtsfächern, die für die weltanschauliche Einstellung nicht von Bedeutung sind, wie Mathematik, Geologie, Sprachen, am Unterricht der öffentlichen Schulen teilnehmen zu lassen, um die Schulen der Religionsgemeinschaften zu entlasten.

Aber diese Aushilfsmittel reichen nicht aus, um das *allmähliche Absinken* sowohl auf finanziellem Gebiet als auch in der Qualität der Leistungen aufzuhalten. Die Beiträge, die die religiösen Schulen von den Eltern verlangen müssen, können nicht entsprechend dem Bedarf gesteigert werden, weil sonst zu befürchten ist, daß viele Eltern ihre Kinder in öffentliche Schulen, die bis zum 12. Schuljahr kostenlos sind, senden würden.

Unter den Religionsgemeinschaften stehen die Schulen der *katholischen Kirche* sowohl hinsichtlich Quantität als auch Qualität weit aus an der Spitze. Obwohl die Katholiken nur etwa 23 % der Gesamtbevölkerung darstellen, werden in den katholischen Schulen 81 % der Schüler, die nichtöffentliche Schulen besuchen, unterrichtet. Außer den Volksschulen (Elementary Schools vom 1. bis 6. Schuljahr) und den sich anschließenden High Schools (7. bis 12. Schuljahr) unterhält die katholische Kirche auch Colleges und Universitäten. Die Preissteigerungen infolge der Inflation, der jetzt überwundene Rückgang bzw. Stillstand vieler Wirtschaftszweige in den Jahren 1969/70, die bis heute bestehende hohe Arbeitslosigkeit haben die Einnahmen der Religionsgemeinschaften ungünstig beeinflusst. Vor allem aber hat der durch mangelnden Zugang notwendig ge-

wordene *Ersatz der Priester und Nonnen*, die früher fast ausschließlich unterrichtet haben, durch Laienlehrer die Ausgaben bedeutsam gesteigert. Diese stellen heute mehr als die Hälfte der Lehrkräfte.

Die *National Catholic Education Association* veröffentlichte vor kurzem die folgende Übersicht über den Rückgang der katholischen Volksschulen und High Schools und Schüler:

Schuljahr	Schulen	Schüler
1966/67	13 292	5 573 810
1972/73	10 514	3 789 007
Rückgang	2 778	1 784 803
Rückgang in %	21	32

Versuche einzelner Staaten, den nichtöffentlichen Schulen zu *Hilfe* zu kommen, sind nicht nur aus dem Gedanken zu erklären, den Eltern die finanzielle Last zu erleichtern – sie müssen ja durch ihre Steuern an die lokalen Körperschaften auch zum Unterhalt der öffentlichen Schulen beitragen –, sondern auch aus der Erwägung, daß das Eingehen der nichtöffentlichen Schulen den lokalen Körperschaften und den Gliedstaaten eine Last zuwälzen würde, die sich nach weit auseinanderliegenden Schätzungen auf 4 bis 7,7 Mrd. \$ belaufen würde.

Aber die Gerichte der meisten Gliedstaaten haben Hilfsmaßnahmen, die über die oben erwähnten Leistungen kleineren Umfangs hinausgehen, in Befolgung der vom SC aufgestellten Grundsätze für verfassungswidrig erklärt.

Diese Haltung wurde neuerdings durch mehrere Entscheidungen des SC vom 25. Juni 1973 bestätigt. Der SC erklärte zwei Gesetze der Staaten New York und Pennsylvania, die den Eltern *steuerliche Vergünstigungen* gewährten, wenn ihre Kinder religiöse Schulen besuchten, für verfassungswidrig. Solche

Hilfsprogramme, die in viele Millionen Dollar gehen, verletzen nach der Auffassung des Gerichts den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat.

Der durch die beiden Entscheidungen nun versperrte Ausweg, den Schulen indirekt zu helfen, indem man die Eltern steuerlich begünstigt, geht auf Präsident *Nixon* zurück, der wiederholt erklärt hat, daß die USA Schulen, die nicht von den öffentlichen Körperschaften unterhalten werden, dringend nötig habe, daß diese Schulen öffentlicher Hilfe bedürfen und man daher Wege finden müsse, diese Hilfe in Einklang mit der Verfassung zu bringen.

Kardinal *Cooke* von New York bezeichnete die Entscheidungen des SC als schrecklichen Schlag und als einen Rückschritt auf dem Weg, die Freiheit der Wahl der Schule den Eltern zu belassen mit Ausnahme der Reichen, die die Kosten für Besuch nichtöffentlicher Schulen tragen können.

In einer andern Entscheidung erklärte der SC ein Gesetz des Staates New York für verfassungswidrig, das für die Unterhaltung der Schulgebäude öffentliche Zuschüsse vorsah.

Bei dieser Rechtslage ist eine durchgreifende Hilfe nur von einem *Zusatzartikel zur Verfassung* zu erhoffen, der den ersten Zusatzartikel entsprechend abändern müßte. Aber eine solche Änderung der Verfassung ist an schwere Voraussetzungen geknüpft und erfahrungsgemäß selten zu erreichen: es müssen zwei Drittel beider Häuser des Kongresses, des Abgeordnetenhauses und des Senats, zustimmen, außerdem dreiviertel der 50 = 38 Gliedstaaten.

Eine Folge der Entscheidungen wird sein, daß mehr Eltern ihre Kinder in die öffentlichen Schulen schicken werden, was den lokalen Körperschaften höhere Aufwendungen verursachen wird.

Christliche Erziehung in der Volksschule

Interview zwischen einer Gruppe Katechetinnen und dem Autor des Buches «Die Schule von morgen beginnt heute», Karl Stieger, Walter Verlag, Olten/Freiburg.

K = Katechet A = Autor

K: Im III. Teil Ihres neuen Buches finden wir exemplarisch eine Bildungsreihe für den Religionsunterricht. Ihr Buch ist aber ein Fachbuch für Schulpraktiker und Bildungspolitiker. Denken Sie, daß auch ein Religionslehrer das Buch studieren sollte?